



Stans, 1. Juli 2025
Nr. 439

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 35 vom 24. Januar 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung zuhanden der Vernehmlassung. Im Rahmen der Vernehmlassung haben verschiedene Teilnehmer (CVP, FDP, GN, jCVP) aufgeworfen, dass auch die Struktur des Nidwaldner Hilfsfonds hätte überprüft werden sollen bzw. dass der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) organisatorisch in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) integriert werden sollte.

1.2

Mit RRB Nr. 743 vom 13. November 2017 entschied der Regierungsrat jedoch, dass es sich beim Revisionsprojekt zur Umsetzung der Motion Odermatt um einen klar umrissenen parlamentarischen Auftrag handle. Die Arbeiten waren bereits weit fortgeschritten. Da die organisatorische Zusammenführung der zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten NHF und NSV als deutlich komplexer eingestuft wurde, wurde beschlossen, hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt zu initiieren.

1.3

Mit RRB Nr. 567 vom 24. September 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 20. Dezember 2024 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz). Bezüglich der detaillierten Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen. Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen und erfährt eine grosse Akzeptanz.

1.4

Zwei Punkte gaben Anlass zu Rückmeldungen. Erstens wurde ein Beitrag des Kantons im Zusammenhang mit Entschädigungen bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gefordert. Zweitens wurde vom Nidwaldner Hilfsfonds beantragt die Hälfte des unantastbaren Stammkapitals im Zusammenhang mit der Zusammenlegung an die NSV zu übertragen.

Diese Punkte wurden in Gesprächen zwischen dem der Justiz- und Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion, dem Nidwaldner Hilfsfonds und der Nidwaldner Sachversicherung geklärt.

2 Erwägungen

Zum detaillierten Inhalt der Vorlage wird auf die Beilagen verwiesen.

Beschluss

1. Das Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HifG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

